Preußische Gesetzsammlung

1927	Ausgegeben zu Berlin, den 29. Dezember 1927	Nr. 43

Inhalt:

(Nr. 13291.) Gesetz über die Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts. Vom 27. Dezember 1927.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Veränderungen der Grenzen einer Stadt- oder Landgemeinde können aus Gründen des öffentlichen Wohles erfolgen und bedürfen:

1. eines Gesetzes, wenn hierdurch die Grenzen eines Stadt- oder Landkreises verändert werden oder wenn eine Stadt durch die Erweiterung des Stadtgebietes die für das Ausscheiden aus dem Kreise maßgebende Einwohnerzahl erreicht;
2. eines Beschlusses des Staatsministeriums, wenn hierdurch eine Gemeinde ganz aufgelöst oder eine neue Gemeinde geschaffen wird;
3. eines Beschlusses der Beschlußbehörde in allen übrigen Fällen.

(2) Vor der Grenzänderung sind die Vertretungskörperschaften der beteiligten Stadt- und Landgemeinden und Ämter, die Kreisausschüsse der beteiligten Kreise und, wenn mehrere Provinzen beteiligt sind, auch die Provinzialausschüsse zu hören. Als beteiligt gelten die Provinzen nur dann, wenn ihre Grenzen verändert werden würden.

(3) Im Falle des Abs. 1 Nr. 3 steht binnen zwei Wochen aus Gründen des gemeinen Wohles nach Maßgabe des § 123 des Landesverwaltungsgesetzes gegen den Beschluß der Beschlußbehörde auch ihrem Vorsitzenden die Beschwerde an die Beschlußbehörde zweiter Instanz und gegen den Beschluß der Beschlußbehörde zweiter Instanz dem Vorsitzenden dieser Behörde die weitere Beschwerde an das Staatsministerium zu.

(4) Bei Eingemeindungsverhandlungen mit kreisangehörigen Stadt- und Landgemeinden ist die Kreisverwaltung von vornherein zu beteiligen.

(5) Kreisangehörige Stadt- und Landgemeinden dürfen über die Vereinigung der Stadt- oder Landgemeinde oder von Teilen der Stadt- oder Landgemeinde mit anderen Gemeinden oder Gemeindeteilen, insbesondere über den Abschluß von Eingemeindungsverträgen erst Beschluß fassen, nachdem der Kreisverwaltung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben ist.

§ 2.

Die Landbürgermeisterei in der Rheinprovinz führt hinfort die Bezeichnung „Amt". Der Amtmann in der Provinz Westfalen führt hinfort die Amtsbezeichnung „Bürgermeister".

§ 3.

Gemeindevorstand ist, auch in der Rheinprovinz, der Gemeindevorsteher. Er beruft die Gemeindevertretung und führt den Vorsitz mit vollem Stimmrecht.

§ 4.

(1) Für die Wahl der zu wählenden Amtsverordneten bildet das Amt einen Wahlbezirk.

(2) Auf die Wahl der Amtsverordneten finden die Vorschriften des Gemeindewahlgesetzes über die Wahl der Gemeindeverordneten entsprechende Anwendung.

§ 5.

(1) Der Bürgermeister ist in der Regel ehrenamtlich zu bestellen. Auch die Beigeordneten sind in der Regel ehrenamtlich zu bestellen.

(2) Im Falle eines besonderen Bedürfnisses können durch Amtsbeschluß einzelne der im Abs. 1 genannten Stellen als besoldete eingerichtet werden.

(3) Der Bürgermeister ist zu den Sitzungen der Gemeindevertretung einzuladen.

(4) Die Beschlüsse der Gemeindevertretung sind dem Bürgermeister möglichst vor der Ausführung schriftlich mitzuteilen.

§ 6.

(1) Der Bürgermeister und die Beigeordneten werden von der Amtsvertretung gewählt, und zwar der besoldete Bürgermeister und die besoldeten Beigeordneten auf 12 Jahre, die Ehrenbürgermeister auf 6 Jahre, die unbesoldeten Beigeordneten nach jeder Neuwahl der Amtsvertretung.

(2) Die gewählten Bürgermeister und Beigeordneten bedürfen der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde. Wegen der Zugehörigkeit des Gewählten zu einer politischen Partei darf die Bestätigung nicht versagt werden. Die Bestätigung kann von der Aufsichtsbehörde nur unter Zustimmung der Beschlußbehörde versagt werden. Der Beschluß, durch den die Beschlußbehörde die Bestätigung versagt, ist mit Gründen zu versehen. Lehnt die Beschlußbehörde die Zustimmung ab, so kann auf Antrag der Aufsichtsbehörde der Regierungspräsident sie ergänzen. Versagt die Aufsichtsbehörde unter Zustimmung der Beschlußbehörde die Bestätigung, so kann auf Antrag des Bürgermeisters oder der Amtsvertretung der Regierungspräsident sie erteilen. Gegen die Entscheidung des Regierungspräsidenten findet die Beschwerde an das Staatsministerium statt. Vor Versagung der Bestätigung ist in allen Fällen dem Gewählten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 7.

Der Bürgermeister und die besoldeten Beigeordneten müssen die zur Verwaltung des Amtes erforderliche Befähigung besitzen. Wählbar zum Bürgermeister und Beigeordneten ist jeder, der nach dem Gemeindewahlgesetze wählbar ist, mit der Maßgabe, daß für den besoldeten Bürgermeister und die besoldeten Beigeordneten der Wohnsitz nicht Voraussetzung der Wählbarkeit ist. Der Bürgermeister darf nicht gleichzeitig Beigeordneter sein.

§ 8.

(1) Bei Erledigung einer Bürgermeisterstelle kann mit Zustimmung der Amtsvertretung die vorläufige Verwaltung einem Kommissar übertragen werden, den der Oberpräsident ernennt.

(2) Vor der kommissarischen Bestellung eines Bürgermeisters muß die Amtsvertretung gehört werden. Sie hat das Recht, von sich aus dem Oberpräsidenten Vorschläge zu machen. Dieser soll nur in äußerst dringenden Fällen von den Vorschlägen abweichen.

(3) Die kommissarische Verwaltung darf in der Regel die Dauer eines Jahres nicht überschreiten.

§ 9.

(1) Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinden können durch Beschluß der Amtsvertretung für das ganze Gebiet oder für Teile des Amtes mit der Wirkung übernommen werden, daß sie damit den zu dem Amte gehörigen Landgemeinden gegenüber gesetzlich dem Amte vorbehalten werden. Das gleiche gilt von solchen Angelegenheiten, die von Zweckverbänden übernommen sind, die aus Landgemeinden innerhalb des Amtes bestehen.

(2) Gegen den Beschluß steht jeder Gemeinde des Amtes oder dem Zweckverbande binnen zwei Wochen der Einspruch zu. Über den Einspruch beschließt die Beschlußbehörde. In dem Beschluß ist gegebenenfalls auch die Verpflichtung des Amtes zur Übernahme der den gleichen Aufgaben dienenden Einrichtungen der einzelnen Gemeinden oder des Zweckverbandes sowie zur Leistung einer angemessenen Entschädigung für diejenigen Aufwendungen festzustellen, welche die einzelnen Gemeinden oder der Zweckverband für die übernommenen Einrichtungen gemacht haben.

(3) Wird eine Selbstverwaltungsangelegenheit nur für Teile des Gebietes des Amtes auf das Amt übernommen, so sind diejenigen Gemeinden, auf welche sich die Übernahme nicht erstreckt, von den Kosten, die durch Übernahme dieser Angelegenheit erwachsen, freizulassen.

§ 10.

Durch Amtssatzung kann eine Mitwirkung des Bürgermeisters bei der Aufstellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung sowie bei der Verwaltung und Beaufsichtigung des Rechnungs- und Kassenwesens der einzelnen Landgemeinden in dem Umfange beibehalten oder eingeführt werden, wie sie gemäß §§ 46, 48, 49 der Landgemeindeordnung für die Provinz Westfalen besteht.

§ 11.

(1) Die bestehenden selbständigen Gutsbezirke sind aufzulösen.

(2) Sie sind entweder mit Landgemeinden oder Stadtgemeinden zu vereinigen oder mit anderen Gutsbezirken zu einer neuen Landgemeinde oder Stadtgemeinde zusammenzulegen oder allein für sich im ganzen oder in Teilen in Landgemeinden oder Stadtgemeinden umzuwandeln.

(3) Bei dieser Regelung ist in erster Linie auf die Schaffung leistungsfähiger Gemeinden sowie darauf Rücksicht zu nehmen, daß einheitlich bewirtschafteter Grundbesitz einer und derselben Gemeinde zugelegt wird.

(4) Über die Art der Auflösung (Abs. 2) beschließt das Staatsministerium. In jedem Kreise ist binnen einer vom Staatsministerium zu bestimmenden Frist durch den Kreisausschuß nach Anhörung der beteiligten Gemeinden und Gutsbesitzer ein Plan aufzustellen. Wird der Plan innerhalb dieser Frist nicht aufgestellt, so entscheidet das Staatsministerium von Amts wegen.

(5) Dabei soll von der Auflösung eines Gutsbezirkes Abstand genommen werden, wenn seine Vereinigung mit anderen Gemeinden oder seine Zusammenlegung mit anderen Gutsbezirken zu einer neuen Gemeinde nach Lage der Verhältnisse ausgeschlossen und seine Umwandlung in eine selbständige Gemeinde nicht möglich ist, weil sich ein eigenes Gemeindeleben wegen geringer Einwohnerzahl oder räumlicher Trennung der Wohnstätten nicht entwickeln kann.

§ 12.

(1) Über die infolge dieser Regelung notwendig werdenden Auseinandersetzungen zwischen den beteiligten Gemeinden und Gutsbesitzern beschließt die Beschlußbehörde.

(2) Bei der Auseinandersetzung können Grundstücke, Gerechtigkeiten, Anlagen und Einrichtungen, die im Privateigentume des Gutsbesitzers stehen, aber dem Gemeingebrauche dienen, der Gemeinde übereignet werden.

(3) Bei der Auseinandersetzung ist die Mehr- oder Minderbelastung, die der Gutsbesitzer infolge der Auflösung des Gutsbezirkes im ganzen erfährt, in billiger Weise zu berücksichtigen. Die Übereignung (Abs. 2) ist nur gegen vollständige Entschädigung zulässig. Wegen der Höhe der Entschädigung steht den Beteiligten gegen den endgültigen Beschluß der Beschlußbehörde binnen einem Monate die Klage im ordentlichen Rechtswege zu.

(4) Die Beschlußbehörde ist befugt, Unschädlichkeitsatteste gemäß Artikel 20 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung vom 26. September 1899 auszustellen.

§ 13.

Bis zur Auflösung des einzelnen Gutsbezirkes gilt folgendes:

1. Auf die Gutsbezirke finden die für Landgemeinden geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit sie nicht das Bestehen einer Gemeindevertretung (Gemeindeversammlung) zur Voraussetzung haben.
2. Für den Bereich eines selbständigen Gutsbezirkes ist der Besitzer des Gutes Träger der öffentlich-rechtlichen Rechte und Pflichten, deren Träger für den Bereich eines Gemeindebezirkes die Gemeinde ist, mit den hinsichtlich einzelner dieser Rechte und Pflichten aus den Gesetzen folgenden Maßgaben.
3. Die obrigkeitlichen Geschäfte übt für den Gutsbezirk der Gutsvorsteher aus.

Dr.Grunau,Holten.str.129/3
R 22

4. Der Gutsvorsteher wird vom Kreisausschuß bestellt. Der Kreisausschuß kann als solchen entweder eine im Gutsbezirke wohnende geeignete Persönlichkeit oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, einen benachbarten Gemeindevorsteher oder eine andere geeignete Persönlichkeit bestellen. Für einzelne Teile des Gutsbezirkes können besondere Gutsvorsteher bestellt werden.

5. Der Gutsbesitzer hat dem Gutsvorsteher auf Antrag eine angemessene Vergütung für die Besorgung der obrigkeitlichen Geschäfte zu zahlen. Über die Vergütung beschließt im Streitfalle der Kreisausschuß endgültig.

§ 14.

Auf die sogenannten fürstlichen Gemeinden in den Kreisen Wetzlar und Neuwied (Reg.-Bez. Koblenz) finden die §§ 11 bis 13 entsprechende Anwendung.

§ 15.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

(2) Mit demselben Zeitpunkte treten die entgegenstehenden Vorschriften der geltenden Gemeindeverfassungsgesetze außer Kraft.

(3) Der Minister des Innern erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes nötigen Anweisungen.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet, die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 27. Dezember 1927.

(Siegel) **Das Preußische Staatsministerium.**

Braun. Grzesinski.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 –).

In Nummer 25 des Ministerialblattes der Handels- und Gewerbeverwaltung vom 6. Dezember 1927 auf Seite 421 sind Änderungen der preußischen Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904 verkündet, die sofort in Kraft getreten sind

Berlin, den 9. Dezember 1927.

Preußisches Ministerium für Handel und Gewerbe.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 27. Juli 1927
über die Genehmigung zur Verlegung des Geschäftsjahrs der Ilmebahn-Gesellschaft auf das Kalenderjahr
durch das Amtsblatt der Regierung in Hildesheim Nr. 48 S. 189, ausgegeben am 3. Dezember 1927;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 12. Oktober 1927
über die Genehmigung einer Änderung der Satzung der Landschaftlichen Bank der Provinz Schleswig-Holstein
durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 44 S 369, ausgegeben am 29. Oktober 1927;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 5. November 1927
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Cröv für den Bau eines Weinbergwirtschaftswegs in den Distrikten „Niederberg" und „Kahlenberger Fels" der Gemarkung Cröv
durch das Amtsblatt der Regierung in Trier Nr. 47 S. 143, ausgegeben am 26. November 1927.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können nur unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden.